

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke
Frau Maurer
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1902/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Voraussetzungen für Ausnahmeregelung Sperrzeiten nach § 5 ThürGastG; öffentlich

Sehr geehrte Frau Maurer,

Erfurt,

der Sachverhalt der o. g. Anfrage betrifft eine Angelegenheit, welche nach § 29 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 ThürKO mir zur selbständigen Erledigung übertragen wurde. Solche Angelegenheiten erledige ich in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

1. Wie viele Ausnahmegenehmigungen von den Sperrzeiten nach § 5 ThürGastG hat die Stadt 2025 erteilt, wie viele Anträge wurden aus welchen Gründen abgelehnt?

In 2025 wurden 53 Genehmigungen zur Verkürzung der Sperrzeiten erteilt. Es wurden keine Anträge abgelehnt.

Seite 1 von 2

2. Welche Einnahmen und Ausgaben sind 2024 durch den Vollzug des ThürGastG entstanden, welche Einnahmen resultierten dabei aus Bußgeldverfahren, welcher Anteil der Ausgaben entfielen auf Personalkosten?

Eine derartige Aufstellung von Einnahmen und Ausgaben ist nicht möglich. Der Stadtverwaltung Erfurt wurden vielfältige Aufgaben im Vollzug des Gewerberechts übertragen. Der Vollzug des Thüringer Gaststättengesetzes stellt nur einen kleinen Teilbereich dieser Aufgaben dar und wird nicht separat aufgeschlüsselt.

Einzig hinsichtlich der Bußgelder ist festzustellen, dass in 2024 zwei Verfahren geführt wurden mit Einnahmen in Höhe von 128,50 EUR.

3. Welche Auswirkungen hat nach Einschätzung der Verwaltung der im Eingangstext zitierten Beschluss des Verwaltungsgerichtes auf die bisherige Praxis der Erteilung von Ausnahme genehmigungen nach § 5 ThürGastG, wie wird diese Auffassung begründet?

Das Urteil des VG Berlin wird voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Vollzug des § 5 ThürGastG in Erfurt haben. Dies liegt u. a. darin begründet, dass die hier vorliegenden Anträge ausschließlich im Zusammenhang mit Brauchtumsfeiern (bspw. Kirmes, Maifeuer, Fasching) oder anderen, einmaligen Veranstaltungen gestellt wurden. Seitens der Betreiber von Wirtschaftsgärten wurden in Erfurt keine Anträge gestellt, die eine Sperrzeitverkürzung über die gesetzlich vorgegebene Zeit von 1:00 Uhr hinaus begehren.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn